

1553 sind auch für Brand jährlich 52 Guldengroschen zur Austheilung an die Armen wöchentlich mit einem Guldengroschen oder Thaler bestimmt. \*) Die Austheilung erfolgte sonst, der Stiftung gemäß, alle Sonntage auf dem Kirchhofe unter die Armen. Beyde milde Stiftungen sind jedoch jetzt durch den sich verminderten Zinßfuß, im Genuß etwas gefallen. Von dem Moritzischen Gestifte kann daher Brand statt 52 Thlr. jährlich nur noch 30 Thlr. 4 gr. 9 pf. nach drey Procent erheben und vertheilen.

Das Churfürstl. Kreisamt zu Freyberg begreift in seinem Bezirk das Bergstädtchen Brand, bestellt daselbst

den Erbrichter, der das Richteramt verwaltet, †)

die Gerichtspersonen, und

U 4 die

\*) S. Meißners hist. Beschreibung von Altensberg, S. 162.

†) S. Wabsts historische Nachricht von der Verfassung des Churfürstenth. Sachsens, S. 92.